

— die sich aus den territorial abgestimmten und koordinierten Maßnahmen bzw. Vorhaben der territorialen Rationalisierung gemäß den Festlegungen der Planungsordnung, Abschnitt „Territorialplanung“ Ziff. 3.3. ergebenden Aufgaben zu bilanzieren und detailliert in ihre entsprechenden Planteile und Pläne aufzunehmen.

2.2. Zu Ziff. 0.1. (S. 15)

Ziff. 0.1. wird wie folgt gefaßt:

**0.1. Plan zur Beschleunigung der Entwicklung und Anwendung der Mikroelektronik, CAD/CAM- und Rechentechnik**

(1) Die Kombinate haben den Plan entsprechend den Festlegungen der Planungsordnung, Abschnitt „Beschleunigung der Entwicklung und Anwendung der Mikroelektronik, CAD/CAM- und Rechentechnik“ auszuarbeiten. Die sich daraus ergebenden Aufgaben sind zu bilanzieren und detailliert in die entsprechenden Planteile und Pläne aufzunehmen.

(2) Die Kombinate haben unter Berücksichtigung des Umfangs und der Spezifik der Aufgaben sowie der Organisation der Planung in den Betrieben die rationellste Art und Weise der Einbeziehung der Betriebe in die Planung der Beschleunigung der Entwicklung und Anwendung der Mikroelektronik, CAD/CAM- und Rechentechnik festzulegen.

2.3. Zu Ziff. 0.6. (S. 18)

2.3.1. Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

e) die Einsparung an Produktionszeit

2.3.2. Fußnote 1 wird wie folgt gefaßt:

<sup>1</sup> Z. Z. gilt für die maßnahmebezogene Planung des ökonomischen Nutzens die Anordnung vom 19. Dezember 1986 über Grundsätze für das einheitliche Herangehen an die Ermittlung, Planung und Nachweisführung des Nutzens und der Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — Nutzensanoidnung — (GBl. I 1987 Nr. 1 S. 1).

2.3.3. Im Abs. 5 wird der erste Satz aufgehoben.

2.3.4. Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

(6) Mit den Nachweisen gemäß den Absätzen 3 und 5 haben die Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe zu bestätigen, daß der ökonomische Nutzen bei Einführungsaufgaben des Planes Forschung und Entwicklung entsprechend der Abschlußverteidigung und dem Erneuerungspañ und bei in Betrieb zu nehmenden Investitionen entsprechend der Grundsatzentscheidung voll den Planteilen des Kombinat- bzw. Betriebsplanes zugrunde gelegt und bilanzwirksam gemacht wurde. Dabei ist im Planjahr der anteilige ökonomische Nutzen zu planen, der aus Maßnahmen im Vergleich zum Basisjahr (Vorjahr) erzielt wird, die

a) erstmalig im Planjahr wirksam werden,

b) bereits in Vorjahren wirksam wurden und durch die im Planjahr ein weiterer Nutzungszuwachs gegenüber dem Basisjahr eintreten wird.

Ausgenommen von der Berechnungsvorschrift sind die Kennziffern IWP, darunter mit Gütezeichen „Q“, und Export neuentwickelter Erzeugnisse sowie Produktion neuentwickelter Konsumgüter. Diese Kennziffern haben zu umfassen:

— die volle industrielle Warenproduktion bzw. das volle Exportvolumen im Planjahr der im Basisjahr eingeführten neuentwickelten Erzeugnisse und

— die industrielle Warenproduktion bzw. das Exportvolumen der im Planjahr einzuführenden neuentwickelten Erzeugnisse.

2.4. Als Ziff. 0.7. wird aufgenommen :\*

0.7. Plan zur Sicherung der Ersatzteilversorgung

(1) Die Planung zur Sicherung der Ersatzteilversorgung ist entsprechend den Rechtsvorschriften\* durchzuführen.

(2) Der Plan zur Sicherung der Ersatzteilversorgung ist unter Verwendung des Vordrucks 1121 — Kennziffern des Aufkommens und der Verwendung je Ersatzteilposition — für die zu produzierenden und bereitzustellenden Ersatzteile auszuarbeiten. Dabei sind die Festlegungen zu dem in den Rechtsvorschriften<sup>2</sup> enthaltenen Muster anzuwenden.

3. Zu Planteil 1 — Produktion —

3.1. Zu Ziff. 1.0. (S. 25)\*

Als Abs. 6 wird aufgenommen:

(6) Für die Planung der Vorbereitung und Durchführung der Produktion sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Grundform des Produktionsprozesses, der Fertigungsart und des Fertigungsprinzips sowie des Produktionszyklus die konkreten Methoden der Auftrags- und Durchlaufplanung der Produktion zu bestimmen. Insbesondere für nachstehende Produktionsprozesse sind für die Planung und Kontrolle des terminlichen und organisatorischen Ablaufs der Produktion Hauptfristen- bzw. Hauptterminpläne auszuarbeiten und anzuwenden:

a) stoffverformender Produktionsprozeß

b) Einzel- bis Mittelserienfertigung

c) relativ großer Produktionszyklus der Erzeugnisse

d) relativ hohe Sortimentsbreite der Erzeugnisse

e) relativ hohe zwischenzyklische Parallelität der Fertigung.

Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

3.2. Zu Ziff. 1.1.1. (S. 26)

Abs. 8 Buchst. c wird wie folgt ergänzt:

In Leerzeilen des Vordrucks 111 sind auszuweisen:

— Zeile 1810 Softwareproduktion (Erlöse) (BP)

— Zeile 1820 Softwareleistungen (Erlöse) (BP)

— Zeile 1830 Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln

— Zeile 1831 darunter: für den Bedarf des eigenen Betriebes

— Zeile 1800 Softwareherstellung insgesamt  
= 1810 + 1820 + 1831

3.3. Zu Ziff. 1.1.2. (S. 28)

Abs. 10 wird wie folgt ergänzt:

Durch die Betriebe ist der Verkauf in der Untergliederung

— Verkauf an Betriebe des Kombinat

— Verkauf an Kombinate im Verantwortungsbereich des Ministeriums

— Verkauf an Kombinate außerhalb des Ministeriums-bereiches

und durch, die Kombinate in der Untergliederung

— i Verkauf an Kombinate im Verantwortungsbereich des Ministeriums

\* Z. Z. gilt die Anordnung vom 14. November 1985 über die Ausarbeitung und Durchführung des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung (GBl. I Nr. 29 S. 326).